

**STATUTEN  
DES VEREINS**

**1. Erneuerbare Energiegemeinschaft Lannach**

## **NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

### **1.1. Name**

Der Verein führt den Namen „1. Erneuerbare Energiegemeinschaft Lannach“.

### **1.2. Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Lannach.

### **1.3. Tätigkeitsbereich**

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich, auf das Gebiet Lannach. Im Übrigen ist der Tätigkeitsbereich des Vereins gemäß § 16c Abs 2 EIWOG beschränkt.

### **1.4. Rechnungsjahr**

**1.4.1.** Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Aufnahme der Vereinstätigkeit und endet am darauffolgenden 31.12.

**1.4.2.** Die weiteren Rechnungsjahre entsprechen den Kalenderjahren.

### **1.5. Zweigvereine**

Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

**1.6.** Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **2. VEREINSZWECK**

**2.1.** Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

- a)** die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen;
- b)** die Energieerzeugung;
- c)** der Verbrauch eigenerzeugter Energie bzw die Verteilung unter den Mitgliedern des Vereins;
- d)** der Verkauf von Energie;
- e)** die Speicherung von Energie;
- f)** Aggregierung von Energie;
- g)** die Schaffung von Bewusstsein für Klima und Umwelt durch die Erbringung von Energiedienstleistungen aller Art, insbesondere auch Energieberatungen zu den

Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“;

- h) die Erschaffung eines Netzwerks an Personen, die sich für erneuerbare Energien interessieren sowie
- i) die Verringerung des CO<sup>2</sup> Fußabdrucks.

**2.2.** Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet (§ 79 Abs 2 EAG).

**2.3.** Der Verein verfolgt, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sofern der Verein Einnahmen erzielt, dienen diese ausschließlich der Verwirklichung des ideellen Vereinszwecks gemäß Punkt 2.1..

**2.4.** Der Verein wird den ideellen Zweck selbst oder durch Dritte, deren Wirken wie eigenes des Vereins anzusehen ist, erfüllen (unmittelbare Förderung; § 40 BAO).

**2.5.** Der Verein verfolgt gemäß diesen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere hinsichtlich des Umweltschutzes, und ist daher ein gemeinnütziger Verein iSd §§ 34 bis 47 BAO.

### **3. TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS**

#### **3.1. Ideelle Mittel**

- a) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen auf lokaler, nationaler sowie internationaler Ebene;
- b) Schulungen, Seminare, Enqueten und Vorträge;
- c) Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz sowie deren optimalen Verwendung;
- d) Informationen und Beratung zum Thema Energiesparen und zur Energieeffizienz;
- e) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- f) Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- g) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;
- h) Beteiligung an Gesellschaften sowie die Gründung von Privatstiftungen;
- i) alle weiteren Maßnahmen, die dem oben genannten Vereinszweck dienlich sein können.

#### **3.2. Materielle Mittel**

- a) Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;

- b) Erlöse aus der Erzeugung, der Weitergabe, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c) Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d) Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e) Provisionen;
- f) Subventionen und/oder Förderungen;
- g) Spenden, Schenkungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- h) Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- i) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereins;
- j) Erträge aus Beteiligungen aller Art;
- k) teilweise, aber nicht überwiegende, entgeltliche Erbringung von Lieferungen oder sonstige Leistungen, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- l) Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);
- m) der Verein ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 BAO zu bedienen und selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern dies dem Vereinszweck dient sowie
- n) sonstige Zuwendungen.

### **3.3. Mittelverwendung**

- 3.3.1.** Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Deckung laufender Kosten und/oder Umsetzung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Zweck keinen finanziellen Gewinn.
- 3.3.2.** Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann ein Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen und zumindest geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen; derartiges Entgelt hat jedenfalls einem Drittvergleich standzuhalten.
- 3.3.3.** Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch

Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

## **4. MITGLIEDSCHAFT**

### **4.1. Arten der Mitgliedschaft**

**4.1.1.** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a)** ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
- b)** außerordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010) sowie
- c)** Ehrenmitglieder.

**4.1.2.** Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, die Bezieher von Energiedienstleitungen des Vereins sein können und als teilnehmende Netzbenutzer Energie des Vereins beziehen.

**4.1.3.** Außerordentliche Mitglieder sind ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleitungen des Vereins sein können und als teilnehmende Netzbenutzer Energie des Vereins beziehen.

**4.1.4.** Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste zu Gunsten des Vereins bzw zur Erfüllung des Vereinszwecks von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **4.2. Erwerb der Mitgliedschaft**

**4.2.1.** Die Grundvoraussetzungen zur Mitgliedschaft richten sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG.

**4.2.2.** Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern durch die Gründungsmitglieder. Die jeweilige Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

**4.2.3.** Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand, bis zur Entstehung des Vereins schriftlich bei den Gründungsmitgliedern, zu beantragen.

**4.2.4.** Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie von außerordentlichen Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand.

**4.2.5.** Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

### **4.3. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.3.1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Vollbeendigung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, wenn die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen und ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird sowie durch den Verlust der Grundvoraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.
- 4.3.2.** Die Mitgliedschaft geht auf Gesamtrechtsnachfolger oder sonstige Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Die Mitgliedschaft geht auf den Gesamtrechtsnachfolger über, sofern dieser die Grundvoraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 erfüllt und die Mitgliederversammlung nicht abweichendes beschließt.
- 4.3.3.** Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger, welchem das Eigentum über die Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage zukommt, jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen. Mehrere Rechtsnachfolger, welchen das Eigentum über die Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage gemeinsam zukommt, gelten als ein ordentliches Mitglied und ist zur Vertretung nur ein Rechtsnachfolger berechtigt, der dem Vorstand in der einseitigen Erklärung bekannt zu geben ist.
- 4.3.4.** Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger, welchem das Eigentum über die Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage zukommt, nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Todes des ordentlichen Mitglieds.
- 4.3.5.** Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung, zu übermitteln per eingeschriebenem Brief, anzuzeigen und erfolgt unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 52 Wochen zum nächstmöglichen Monatsletzten, sofern in der Austrittserklärung kein anderer möglicher Monatsletzter angegeben ist. Erfolgt die schriftliche Erklärung des Austritts verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Fristberechnung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 4.3.6.** Der Mitgliedsbeitrag gemäß Punkt 6.3. ist von ausscheidenden Mitgliedern bis zum Austrittstag zur Gänze zu entrichten.
- 4.3.7.** Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zumindest zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung weiterer allenfalls fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4.3.8.** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

den. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung, die binnen 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses dem Vorstand schriftlich zu übermitteln und über die vom vereinsinternen Schiedsgericht zu entscheiden ist, offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts, mit dem der Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wird, erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Umgekehrt leben ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts, mit dem der Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung widerrufen wird, alle Rechte des Mitgliedes wieder auf.

## **5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 5.1.** Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht kommt ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
- 5.2.** Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.
- 5.3.** Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.
- 5.4.** Die ordentlichen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage sowie der Mitgliedsbeiträge in der jeweiligen vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.5.** Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.6.** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5.7.** Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen (§ 5 Abs 2 VereinsG).
- 5.8.** Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.
- 5.9.** Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu geben.
- 5.10.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Ver-

einsorgane zu beachten.

- 5.11.** Klarstellend wird festgehalten, dass jedes Mitglied für die Wartung, Reparatur, Versicherung und dergleichen für die Versorgungsanlage selbst verantwortlich ist und gegenüber dem Verein keinerlei Ansprüche dieser Art bestehen.

## **6. EINLAGEVERPFLICHTUNGEN**

### **6.1. Grundeinlage der Gründungsmitglieder**

- 6.1.1.** Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Betrags von insgesamt EUR 900,00.

- 6.1.2.** Die Gründungsmitglieder, Herr Siegfried Puster, geb. 26.11.1983, Launeggstraße 65, 8502 Lannach, Herr Alexander Bejol, geb. 16.10.1981, Launeggstraße 44, 8502 Lannach, sowie Herr Karl Heinz Grinschgl, geb. 29.5.1982, Launeggstraße 42, 8502 Lannach, leisten jeweils einen Betrag iHv EUR 300,00 als Grundeinlage.:

### **6.2. Grundeinlage von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern**

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **6.3. Mitgliedsbeitrag**

- 6.3.1.** Ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann für ordentliche Mitglieder einerseits und außerordentliche Mitglieder andererseits, unterschiedlich festgesetzt werden.

- 6.3.2.** Der Mitgliedsbeitrag wird dem jeweiligen Mitglied jährlich im Vorhinein in Rechnung gestellt. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung auf das Vereinskonto fällig.

### **6.4. Allgemeine Bestimmungen**

- 6.4.1.** Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

- 6.4.2.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der E-Mail-Adresse sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

- 6.4.3.** Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Mitgliedsbeitrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingezogen, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Vereins bedarf. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren bzw sonstige Kosten und Spesen durch das Mitglied zu tragen.

## **7. VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

## **8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**8.1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest jedes zweite Kalenderjahr statt.

**8.2.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG);
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG);
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG) oder
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators;

binnen längstens 2 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt und ist vom Vorstand einzuberufen.

### **8.3. Teilnahme- und Stimmrecht**

**8.3.1.** Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

**8.4.** Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

### **8.5. Einberufung / Tagesordnung / Beschlussfassung**

**8.5.1.** Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist, sofern das jeweilige Mitglied dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen hat. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

**8.5.2.** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

**8.5.3.** Der Vorsitzende kann, zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

**8.5.4.** Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung er-

wünscht sind, müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail, übermittelt werden.

- 8.5.5.** Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder sofort beschlussfähig. Erscheinen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung so ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 30 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig, sofern zumindest ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend oder gemäß Punkt 8.4. vertreten ist.
- 8.5.6.** Jedem ordentlichen Mitglied kommt eine Stimme zu.
- 8.5.7.** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in diesen Statuten – mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der gültig abgegebenen Stimmen.
- 8.5.8.** Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds bedarf neben dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied diesbezüglich nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.
- 8.5.9.** Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds bedarf neben dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der gültig abgegebenen Stimmen, in allen Fällen jedoch der Zustimmung von zumindest zwei ordentlichen Mitgliedern..
- 8.5.10.** Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bedürfen der Einstimmigkeit.
- 8.5.11.** Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel hat stattzufinden, wenn dies von zumindest einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- 8.5.12.** Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschluss) ist zulässig, sofern sich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder im einzelnen Fall schriftlich mit den einzelnen Beschlüssen oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Ein Umlaufbeschluss ist vom Vorstand an die zuletzt bekannt gegebenen Adressen oder E-Mail-Adressen sämtlicher Mitglieder zu versenden. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat eine Mindestfrist für die Unterfertigung und Rücksendung des Umlaufbeschlusses festzulegen. Sofern mit Ablauf der Mindestfrist nicht sämtliche stimmberechtigten Mitglieder die Erklärung abgegeben haben, mit den einzelnen Beschlüssen oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden zu sein, ist die schriftliche Beschlussfassung unwirksam und ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Tagesordnung sämtliche Beschlusspunkte des Umlaufbeschlusses umfassen muss. Punkt 8.4. ist bei der Beschlussfassung im schriftlichen Weg nicht anzuwenden.

## **9. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**9.1.** Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, wobei Wahlvorschläge spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und dem Verein;
- e) ;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Maßnahmen sowie
- j) sämtliche sonstigen gemäß Vereinsgesetz 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben;

## **10. VORSTAND**

**10.1.** Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern.

**10.2.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können auch ordentliche Mitglieder bzw sofern diese juristische Personen sind, organschaftliche Vertreter von ordentlichen Mitgliedern sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jährlich einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Schriftführer-Stellvertreter, einen Kassier sowie einen Kassier-Stellvertreter. Der Obmann-Stellvertreter kann das Amt des Schriftführers und/oder Kassiers in Personalunion ausführen.

**10.3.** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

**10.4.** Fällt der Obmann und der Obmann-Stellvertreter ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters einzuberufen.

**10.5.** Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

**10.6.** Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 10.7.** Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, vertreten.
- 10.8.** Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail- Adresse oder per Einschreiben an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekanntgegebene Adresse) einberufen, wobei die Einladung spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum der Postaufgabe bzw die Übermittlung der elektronischen Nachricht maßgeblich ist. Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, ist jedes sonstige Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.
- 10.9.** Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im schriftlichen Weg, sofern sich sämtliche Mitglieder des Vorstands im einzelnen Fall schriftlich mit den einzelnen Beschlüssen oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.
- 10.10.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, darunter der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter. Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Vorstandssitzung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Vorstandssitzung beschränkt und ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder des Vorstands beschlussfähig ist. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieser Einberufungen zur Post bzw der Übermittlung der elektronischen Nachricht und dem Tag der zweiten Vorstandssitzung muss ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen liegen.
- 10.11.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns, bei dessen Verhinderung die Stimme des Obmann-Stellvertreters, den Ausschlag. Jedem Mitglied des Vorstands kommt unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme zu.
- 10.12.** Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Sofern kein Mehrheitsbeschluss gefasst werden kann, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 10.13.** Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 10.14.** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10.15.** Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt, sofern nichts Abweichendes beschlossen wurde, mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10.16.** Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich zum 15. oder zum Monatsletzten, unter

Einhaltung einer einmonatigen Frist, seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an eine zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufenden Mitgliederversammlung zu richten.

## **11. AUFGABEN DES VORSTANDS**

### **11.1. Zuständigkeiten**

**11.1.1.** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des § 5 Abs 1 VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a)** Vertragsgestaltung des Vereins hinsichtlich der Abrechnung mit Drittanbietern;
- b)** Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie sowie Energiedienstleistungen;
- c)** Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- d)** Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- e)** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f)** Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- g)** Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die hierbei allenfalls zu leistende Grundlehnage;
- h)** Festlegung des Mitgliedsbeitrages der Mitglieder des Vereins, wobei die Mitgliedsbeitragsgestaltung (Höhe des Mitgliedsbeitrags; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) der ordentlichen Mitglieder bzw außerordentlichen Mitglieder unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der ordentlichen Mitglieder bzw außerordentlichen Mitglieder erfolgt;
- i)** Führung einer Mitgliederliste;
- j)** Verwaltung des Vereinsvermögens;
- k)** Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- l)** Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

**11.2.** Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Zahlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist.

**11.3.** Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die jeweilige Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) hat unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der ordentlichen Mitglieder einerseits sowie der außerordentlichen Mitglieder andererseits, zu erfolgen. Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw sofern eine solche in einem Jahr nicht stattfindet, 4 Wochen vor dem Termin des Letztjahres. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzufüh-

ren.

- 11.4. Der Vorstand hat sämtliche Bedingungen und Entgelte des Vereins, insbesondere betreffend die Erzeugung, Weitergabe, Speicherung, Aggregierung und den Verkauf von Energie sowie die Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage und die Höhe des Mitgliedsbeitrags so festzulegen, dass diese im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet ist. Die Gestaltung der Bedingungen und Entgelte erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.
- 11.5. Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Erzeugungsanlage/n des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die Mitglieder erfolgt.
- 11.1. Ein allfälliger Überhang kann vom Vorstand, soweit möglich und rechtlich zulässig, an eine Organisation gespendet werden, die soziale Zwecke verfolgt.
- 11.2. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

## **12. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- 12.1. Der Obmann vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereins. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 12.2. Schriftliche Erklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 12.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes erteilt werden.
- 12.4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis ist die Maßnahme zur nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan vorzulegen.

- 12.5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 12.6. Der Schriftführer führt das Protokoll in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 12.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
- 12.8. Im Fall der Verhinderung des Obmanns, tritt der Obmann-Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung an die Stelle des Obmanns.

### **13. RECHNUNGSPRÜFER**

- 13.1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.
- 13.3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 13.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### **14. DATENSCHUTZ**

- 14.1. Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszwecks erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.
- 14.2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber jedem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitglieds mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten und zu verwenden.
- 14.3. Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragung zu.

## **15. SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG**

- 15.1.** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren organschaftlichen Vertretern zusammen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, die binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Sofern ein Streitteil von seinem Recht, ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen, keinen Gebrauch macht, entscheidet das Los, welches ordentliche Mitglied als Mitglied des Schiedsgerichts fungiert. Der Vorstand hat die als Schiedsrichter ausgewählten ordentlichen Mitglieder schriftlich darüber zu verständigen, dass diese als Schiedsrichter bestellt wurden. Die ausgewählten Mitglieder sind berechtigt, im Falle der Befangenheit verpflichtet, die Funktion als Schiedsrichter binnen sieben Tagen ab Zustellung der Mitteilung des Vorstandes gegenüber dem Vorstand abzulehnen. Innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollten sich die namhaft gemachten Schiedsrichter auf keine Person als Vorsitzende bzw drittes Mitglied des Schiedsgerichts einigen bzw werden mehrere Personen als Vorsitzende bzw drittes Mitglied des Schiedsgerichts namhaft gemacht, entscheidet das Los, wer von den namhaft gemachten Personen drittes Mitglied des Schiedsgerichts ist und den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichts zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.
- 15.3.** Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts ist beiden Parteien unter Anwesenheit der jeweils andere Partei Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.4.** Die Streitteile können sich rechtsanwältlich vertreten lassen bzw einen Rechtsanwalt zur Verhandlung bzw Unterstützung beiziehen. Ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

## **16. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur einstimmig beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu beru-

fen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

**16.3.** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

**17. VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN, BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS**

**17.1.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen wie folgt zu verteilen:

1. Das Vermögen ist im Verhältnis der geleisteten Grundeinlagen zuzüglich geleisteter Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen, sofern dieses die Summe der geleisteten Grundeinlagen nicht übersteigt. Klarstellend wird festgehalten, dass jedem ordentlichen Mitglied maximal ein Betrag, welcher der jeweils tatsächlich geleisteten Grundeinlage zuzüglich geleisteter Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Nachschüsse entspricht, zurückzubezahlen ist.
2. Ein allfälliger Restbetrag ist an einen gemeinnützigen Verein, der einen dem Vereinszweck möglichst ähnlichen Zweck verfolgt, zu spenden.